

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes
- Maßnahme 2: Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)
- Maßnahme 3: Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag
- Maßnahme 4: Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken
- Maßnahme 5: Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null
- Maßnahme 6: Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus
- Maßnahme 7: Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages
- Maßnahme 8: Abschaffung des Telearbeits-Pauschales
- Maßnahme 9: Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales
- Maßnahme 10: Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen
- Maßnahme 11: Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden
- Maßnahme 12: Anhebung der Alkoholsteuer

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Verwaltungskosten

Klima

Soziales

Unternehmen

Kinder und Jugend

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
-----------	------	------	------	------	------

Nettofinanzierung Bund	-438	512.840	1.097.314	947.452	773.973
Nettofinanzierung Länder	0	67.911	253.374	272.461	246.052
Nettofinanzierung Gemeinden	0	38.441	143.961	154.803	139.702
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-438	619.192	1.494.649	1.374.716	1.159.727

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes	0	0	200.000	350.000	350.000
Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)	0	300.000	300.000	90.000	-65.000
Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	0	0	200.000	200.000	200.000
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	0	100.000	120.000	120.000	120.000
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO ₂ -Emissionswert von Null	0	110.000	190.000	210.000	210.000
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	0	50.000	130.000	130.000	130.000
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	0	0	40.000	40.000	40.000
Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	0	10.000	40.000	40.000	40.000
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	0	0	15.000	15.000	15.000
Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen	0	0	210.000	130.000	70.000
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge aus Drittstaaten	0	15.000	5.000	5.000	5.000
Anhebung der Alkoholsteuer	0	35.000	45.000	45.000	45.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Gesetzespaket werden bis zum Jahr 2030 Mehreinnahmen in Höhe von über 4,6 Mrd. Euro erzielt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bündelung

Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuern – BBG 2027-2028 Teil Steuern

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Letzte Aktualisierung: 29.05.2026

Gebündelte Vorhaben

Vorhabensart	Erstellungsjahr	Inkrafttreten / Wirksamwerden	Titel des Vorhabens
Gesetz	2026	2026	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Alkoholsteuergesetz 2022 und das Stabilitätsabgabengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028 Teil Steuern – BBG 2027-2028 Teil Steuern)
Verordnung	2026	2026	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten geändert wird
Verordnung	2026	2026	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Sachbezugswerteverordnung geändert wird

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

- Maßnahme: Erfolgreiche Budgetkonsolidierung

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen der Budgetsanierungsmaßnahmengesetze (BSMG 2025 und BSMG 2025 Teil II) und des Budgetbegleitgesetzes 2025 wurden erste abgabenrechtliche Maßnahmen zur Konsolidierung des Budgethaushaltes beschlossen. Nach einem Jahr zeigt sich: Die entsprechenden Konsolidierungsmaßnahmen haben ihre Wirkung entfaltet. Weitere wesentliche steuerliche Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2027 und 2028 sind jedoch noch umzusetzen, um das Ziel der Bundesregierung zu verwirklichen, mit 2028 das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu beenden. Gleichzeitig werden damit Spielräume für Investitionen geschaffen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die im BBG 2027-2028 Teil Steuern enthaltenen steuerlichen Maßnahmen nicht umgesetzt, können wichtige Konsolidierungsschritte nicht auf den Weg gebracht werden.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
WIFO: Gleichstellungswirkungen von Budgetkonsolidierungen	2026	https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-1260/s_2026_gleichstellungswirkung_budgetkonsolidierung_67720145.pdf
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft: Evaluierung der Regelungen zum Thema Homeoffice (Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021)	2023	-
Health at a glance 2025	2025	https://www.oecd.org/en/publications/health-at-a-glance-2025_8f9e3f98-en.html
Gesundheit auf einen Blick 2025 - OECD-Indikatoren	2025	https://www.oecd.org/de/publications/2025/11/health-at-a-glance-2025_a894f72e.html
WHO: Global status report on alcohol and health and treatment of substance use disorders	2024	https://www.who.int/publications/i/item/9789240096745

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

Die Maßnahme "Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null" wird bereits im Jahr 2030 einer Evaluierung unterzogen.

Ziele

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Beschreibung des Ziels:

Mit ökonomisch treffsicheren Maßnahmen soll das österreichische Steueraufkommen erhöht werden. Die steuerlichen Maßnahmen sollen einen Beitrag leisten, um den angestrebten Konsolidierungsbedarf zu decken und das Haushaltsdefizit zu reduzieren. Ziel ist es aber auch, für künftige Entlastungen und Reformvorhaben einen größeren Handlungsspielraum zu schaffen und gleichzeitig die Steuerstruktur zu verbessern.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes
- Maßnahme 2: Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)
- Maßnahme 3: Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag
- Maßnahme 4: Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken
- Maßnahme 5: Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null
- Maßnahme 6: Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus
- Maßnahme 7: Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages
- Maßnahme 8: Abschaffung des Telearbeits-Pauschales
- Maßnahme 9: Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales
- Maßnahme 10: Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen
- Maßnahme 11: Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden
- Maßnahme 12: Anhebung der Alkoholsteuer

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zusätzliches Abgabenvolumen aus der Erhöhung der Körperschaftsteuer

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2029: 350 Mio. €
--------------------------------	------------------------------

BMF-intern

Die Erhöhung der Körperschaftsteuer (inkl. Anpassung der Vorauszahlungen) für Unternehmensgewinne über einer Million Euro auf 24% führt im Jahr 2028 zu einem Mehraufkommen in der Körperschaftsteuer von rund 200 Mio. Euro, sowie in den Jahren 2029 und 2030 zu einem jährlichen Mehraufkommen in Höhe von rund 350 Mio. Euro.

Indikator 2 [Kennzahl]: Zusätzliches Abgabenvolumen aus der Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2028: 300 Mio. €
--------------------------------	------------------------------

BMF-intern

Die Verlängerung der Sonderabgabe für Banken führt im Jahr 2027 und Jahr 2028 zu einem jährlichen Mehraufkommen in Höhe von rund 300 Mio. Euro.

Indikator 3 [Kennzahl]: Zusätzliches Abgabenvolumen aus der Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2029: 210 Mio. €
--------------------------------	------------------------------

BMF-intern

Die Einführung eines Sachbezugs für E-Fahrzeuge führt ab dem Jahr 2029 zu einem jährlichen Mehraufkommen in Höhe von mindestens 210 Mio. Euro.

Indikator 4 [Kennzahl]: Geringere Budgetbelastung durch Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus

Ausgangszustand 2026: 0 Mio. €	Zielzustand 2028: 130 Mio. €
--------------------------------	------------------------------

BMF-intern

Die Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus führen ab dem Jahr 2028 zu einer geringeren budgetären Belastung in Höhe von rund 130 Mio. Euro jährlich.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes

Beschreibung der Maßnahme:

Im Grundsatz soll der anzuwendende Körperschaftsteuersatz unverändert 23% betragen. Ab dem Kalenderjahr 2028 soll es jedoch auch im Bereich der Körperschaftsteuer einen progressiven Steuertarif geben. Die Erhöhung soll besonders leistungsstarke Unternehmen betreffen, weshalb der Körperschaftsteuersatz nur für Einkommensteile über 1 Million Euro auf 24% angehoben und dadurch von den betroffenen Unternehmen ein Beitrag zur Budgetkonsolidierung geleistet werden soll. Der progressive Steuertarif soll sowohl für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften als auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften der ersten Art (Körperschaften ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland mit bestimmten inländischen Einkünften) gelten.

Vor dem Hintergrund der Anhebung des Körperschaftsteuersatzes soll für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften eine pauschale Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2028 um 4,5% vorgesehen werden, wenn der Festsetzung von Vorauszahlungen die Körperschaftsteuerschuld eines Kalenderjahres vor 2028 – basierend auf einem Einkommen von mehr als 1 Million Euro – zu Grunde liegt.

Der progressive Steuertarif soll auch bei der Veranlagung von Unternehmensgruppen zur Anwendung kommen, wobei sich der für die Anwendung des Körperschaftsteuersatzes maßgebliche Betrag von 1 Million Euro auf das Gruppeneinkommen beziehen und folglich nur einmal pro Unternehmensgruppe zustehen soll.

Der neue progressive Körperschaftsteuertarif soll erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 2: Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025, BGBl. I Nr. 7/2025) wurde sowohl die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe erhöht als auch eine Sonderzahlung für Banken für die Kalenderjahre 2025 und 2026 vorgesehen. Diese Sonderzahlung soll um drei Jahre verlängert werden, wobei sie im letzten Jahr reduziert werden soll. Durch diese Verlängerung sollen auch Banken einen gerechten Beitrag zur Budgetsanierung leisten, da diese seit 2022 von einem historischen starken Zinsanhebungszyklus der EZB profitieren. Im Kalenderjahr 2029 soll die Sonderzahlung um etwas mehr als 2/3 abgesenkt werden und ab dem Kalenderjahr 2030 zur Gänze entfallen. Außerdem soll die reguläre Stabilitätsabgabe ab dem Jahr 2030 auf das Niveau von 2024 abgesenkt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 3: Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag

Beschreibung der Maßnahme:

Zum Zweck der Budgetkonsolidierung soll bei der Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter für Wirtschaftsjahre, die im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Jänner 2030 beginnen, auf Realinvestitionen eingeschränkt werden. Eine Investition in sämtliche Arten von Wertpapieren soll daher in diesem Zeitraum nicht zur Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages berechtigen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2029 beginnen, sollen auch Investitionen in Wertpapiere wieder zur Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 4: Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Wertsteigerung von Grundstücken seit Einführung der Neuregelung der Grundstücksbesteuerung im Jahr 2012 abzubilden, soll für Grundstücke, die zum 31. März 2012 nicht steuerverfangen waren (Altvermögen), der Prozentsatz der pauschalen Anschaffungskosten angepasst werden. Für derartige Grundstücke, die den Umwidmungstatbestand des § 30 Abs. 4 Z 1 erfüllen, soll der Prozentsatz von 40% auf 30% des Veräußerungserlöses gesenkt werden; für alle übrigen Grundstücke soll der Prozentsatz von 86% auf 80% des Veräußerungserlöses gesenkt werden.

Umfasst sind Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2026, wobei auf das Verpflichtungsgeschäft und nicht auf den Zufluss der Einkünfte abgestellt werden soll.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 5: Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null

Beschreibung der Maßnahme:

Mit Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl. I Nr. 118/2015) wurde vorgesehen, im Interesse ökologischer Zielsetzungen besondere Ermäßigungen und Befreiungen im Rahmen der Besteuerung von Sachbezügen vorzusehen. Damit wurde die Grundlage geschaffen, um in der Sachbezugswerteverordnung beim Wertansatz für die Kfz-Nutzung nach der Schadstoffemission zu differenzieren. Die Sachbezugswerteverordnung wurde dementsprechend hinsichtlich der Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen (Kfz) neu ausgerichtet und für Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von Null der Verzicht auf einen Wertansatz vorgesehen, sodass im Ergebnis der Vorteil gänzlich steuerfrei gestellt wurde.

Künftig soll auch für die Privatnutzung von arbeitgebereigenen Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von Null ein Sachbezugswert anzusetzen sein.

Durch den reduzierten Sachbezugswert sollen die ökologischen Anreize erhalten bleiben. Für das erste Jahr 2027 soll daher ein moderater Einstieg erfolgen und ein Sachbezugswert in Höhe von 0,375% der Anschaffungskosten (inkl. USt und NoVA), maximal 180 Euro im Monat zu versteuern sein. Ab dem Kalenderjahr 2028 soll der Sachbezugswert auf 0,625% der Anschaffungskosten (inkl. USt und NoVA) angehoben werden, mit einem Deckel von maximal 300 Euro pro Monat.

Die Änderungen sollen ab Jänner 2027 gelten und sind für sämtliche vom Arbeitgeber zur Privatnutzung überlassene Kfz mit einem CO₂-Ausstoß von Null anzuwenden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 6: Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisherigen Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus sollen künftig nur noch insoweit zur Verfügung stehen, als das Kind das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ein anderes Kind, welches das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im gleichen Haushalt lebt.

Die Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus sind in diesen Fällen – wie bisher – die Folgenden: entweder die beiden Anspruchsberechtigten beantragen jeweils den halben Familienbonus Plus oder ein Anspruchsberechtigter beantragt den ganzen Familienbonus Plus und der andere Anspruchsberechtigte beantragt keinen Familienbonus Plus.

Danach gilt: Entweder der Familienbonus Plus wird im Verhältnis von 75% für den Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner zu 25% für den anderen Antragsberechtigten aufgeteilt oder die beiden Anspruchsberechtigten beantragen – wie bisher – den Familienbonus Plus jeweils zur Hälfte.

75% von 166,68 Euro (für Kinder unter 18 Jahren) entsprechen einem Betrag von 125,01 Euro; 25% einem Betrag von 41,67 Euro.

75% von 58,34 Euro (für Kinder ab 18 Jahren) entsprechen einem Betrag von 43,76 Euro; 25% einem Betrag von 14,58 Euro.

Für getrennt lebende Eltern gelten geänderte Aufteilungsmöglichkeiten, wenn für das Kind im jeweiligen Monat der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, ist einem Kind gleichgestellt, das das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Änderungen sollen erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2027 bzw. für Lohnzahlungszeiträume ab Jänner 2027 anzuwenden sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 7: Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages

Beschreibung der Maßnahme:

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025) der Kinderabsetzbetrag für die Kalenderjahre 2026 und 2027 nicht mehr erhöht. Diese Aussetzung der Valorisierung des Kinderabsetzbetrages soll nun auch das Kalenderjahr 2028 umfassen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 8: Abschaffung des Telearbeits-Pauschales

Beschreibung der Maßnahme:

Aus budgetären Erwägungen soll für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Telearbeits-Pauschale ab dem Kalenderjahr 2027 entfallen.

Die Ausgaben für die ergonomische Einrichtung für einen Arbeitsplatz außerhalb eines Arbeitszimmers (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) in der Wohnung des Arbeitnehmers sollen jedoch weiterhin bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Jahr ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Der bisher erforderliche Nachweis von zumindest 26 Telearbeitstagen im Kalenderjahr sowie die Pflicht zur Erfassung der Telearbeitstage im Lohnzettel soll entfallen.

Die darauf Bezug nehmende Regelung in der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten geändert wird soll entsprechend der gesetzlichen Änderung adaptiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 9: Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales

Beschreibung der Maßnahme:

Aus budgetären Erwägungen sollen im betrieblichen Bereich das große und kleine Arbeitsplatzpauschale für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Wirtschaftsjahre entfallen.

Die Geltendmachung von Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar bis zu insgesamt 300 Euro (Höchstbetrag pro Kalenderjahr) soll weiterhin möglich sein.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 10: Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen

Beschreibung der Maßnahme:

Elektrizitätsunternehmen konnten in der Vergangenheit länger als andere Unternehmen von der vom Unternehmensrecht entkoppelten Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung profitieren, wodurch steuerlich eine Abschreibung mit bis zu 30 % möglich war. Letztmalig konnte dieser Vorteil für Anschaffungen und Herstellungen im Jahr 2025 in Anspruch genommen werden. Nunmehr sollen diese Elektrizitätsunternehmen für einen befristeten Zeitraum einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung, insbesondere zur Finanzierung des Industriestroms, leisten. Für diese Zwecke soll in den Jahren 2027 bis 2029 der bei der degressiven Abschreibung anzuwendende Prozentsatz vorübergehend auf 10 % gesenkt werden; davon sollen sämtliche von Elektrizitätsunternehmen seit der Einführung der degressiven Abschreibung bis zum 31. Dezember 2025 getätigten Anschaffungen und Herstellungen betroffen sein. Ab 2030 soll der für die degressive Abschreibung höchst zulässige Prozentsatz – der Grundregel des § 7 Abs. 1a EStG 1988 entsprechend – wiederum 30 % vom jeweiligen Restbuchwert betragen. Anschaffungen oder Herstellungen von

Elektrizitätsunternehmen im Jahr 2026 sollen von der Einschränkung nicht betroffen sein und können daher weiterhin nach Maßgabe des Unternehmensrechts degressiv abgeschrieben werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 11: Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden

Beschreibung der Maßnahme:

Für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden, ist die NoVA auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage zu ermitteln. Dies hat bei Import von Kraftfahrzeugen aus Drittstaaten, die vor der Umstellung vom CO₂-Messverfahren nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) auf Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure (WLTP) erstmalig zugelassen wurden und über ein europäisches Certificate of Conformity (COC)-Papier verfügten, dazu geführt, dass die NoVA nicht von einem CO₂-Wert nach WLTP berechnet werden konnte, sondern anhand des Ersatzwertes (doppelte Motorleistung in Kilowatt). Dies hat in einigen Fällen dazu geführt, dass die NoVA den Fahrzeugwert um ein Vielfaches überschritten hat. Um diesen Umstand zu korrigieren, soll für diese Fälle eine alternative Ermittlung des Ersatzwertes ermöglicht werden. Es soll der CO₂-Wert nach NEFZ, umgerechnet mit dem damaligen durchschnittlichen Umrechnungsfaktor, ebenfalls herangezogen werden können.

Weiters soll, auf Grund einer vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur geplanten Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (42. KFG Novelle) und von entsprechenden Erlässen, wonach für aus der Ukraine geflüchtete Personen künftig eine Zulassungspflicht für ihre Kraftfahrzeuge in Österreich gelten soll, eine zielgerichtete Vereinfachung geschaffen werden. Da für diese Kraftfahrzeuge in der Regel keine entsprechenden Werte für die Berechnung der NoVA nach der aktuellen Rechtslage vorliegen, soll die NoVA bei diesen Kraftfahrzeugen anhand der Rechtslage im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Zulassung berechnet werden, da in diesem Zeitpunkt die hierfür notwendigen Daten in der Regel vorliegen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei Kraftfahrzeugen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten importiert werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung soll sein, dass das Kraftfahrzeug durchgehend in der Ukraine zugelassen war. Weiters soll die Person, auf die das Kraftfahrzeug im Inland zugelassen werden soll, eine Person sein, die über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gemäß der Vertriebenen-Verordnung verfügt.

Die Änderungen sollen mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Maßnahme 12: Anhebung der Alkoholsteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Seit dem 1. März 2014 sind die Steuersätze der Alkoholsteuer unverändert. Daher soll – auch im Interesse der Budgetkonsolidierung und aus gesundheitspolitischen Erwägungen - eine Inflationsanpassung vorgenommen und der Regelsteuersatz für Alkohol um 30% auf 1.560 Euro je hl A angehoben werden.

Die Änderung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Umsetzung von:

Ziel 1: Beitrag zur Budgetkonsolidierung und Förderung der Steuergerechtigkeit

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	4.650.003	0	620.001	1.495.000	1.375.001	1.160.001
davon Bund	3.333.298	0	513.649	1.097.665	947.737	774.247
davon Länder	839.798	0	67.911	253.374	272.461	246.052
davon Gemeinden	476.907	0	38.441	143.961	154.803	139.702
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	2.157	438	809	351	285	274
davon Bund	2.157	438	809	351	285	274
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	4.647.846	-438	619.192	1.494.649	1.374.716	1.159.727
davon Bund	3.331.141	-438	512.840	1.097.314	947.452	773.973
davon Länder	839.798	0	67.911	253.374	272.461	246.052
davon Gemeinden	476.907	0	38.441	143.961	154.803	139.702
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	4.650.003	0	620.001	1.495.000	1.375.001	1.160.001
davon Bund	3.333.298	0	513.649	1.097.665	947.737	774.247
davon Länder	839.798	0	67.911	253.374	272.461	246.052
davon Gemeinden	476.907	0	38.441	143.961	154.803	139.702
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.157	438	809	351	285	274
davon Bund	2.157	438	809	351	285	274
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	4.647.846	-438	619.192	1.494.649	1.374.716	1.159.727
davon Bund	3.331.141	-438	512.840	1.097.314	947.452	773.973
davon Länder	839.798	0	67.911	253.374	272.461	246.052
davon Gemeinden	476.907	0	38.441	143.961	154.803	139.702
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes	0	0	200.000	350.000	350.000
Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)	0	300.000	300.000	90.000	-65.000
Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	0	0	200.000	200.000	200.000
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	0	100.000	120.000	120.000	120.000
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO ₂ -Emissionswert von Null	0	110.000	190.000	210.000	210.000
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	0	50.000	130.000	130.000	130.000
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	0	0	40.000	40.000	40.000
Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	0	10.000	40.000	40.000	40.000
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	0	0	15.000	15.000	15.000
Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen	0	0	210.000	130.000	70.000
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge aus Drittstaaten	0	15.000	5.000	5.000	5.000
Anhebung der Alkoholsteuer	0	35.000	45.000	45.000	45.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Mit dem gegenständlichen Gesetzespaket werden bis zum Jahr 2030 Mehreinnahmen in Höhe von über 4,6 Mrd. Euro erzielt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen**

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in €)
1	Entrichtung von NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden	§ 6 Abs. 8 Normverbrauchsa bgabegesetz	5.000,00	0,00

Da für aus der Ukraine geflüchtete Personen nach dem KFG 1967 künftig eine Zulassungspflicht für ihre Kraftfahrzeuge in Österreich gelten soll, ist für diese Kraftfahrzeuge auch NoVA in Österreich zu entrichten. Dies führt bei den Betroffenen zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 5.000 Stunden.

Jene Personen bzw. Familien, die den Familienbonus Plus bisher zur Gänze (100% bei einem Anspruchsberechtigten) geltend gemacht haben und keine Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (im Haushalt) haben, können künftig von den geänderten rechtlichen Verhältnissen betroffen sein.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Bisher konnten bestimmte Körperschaften von der Abgeltungswirkung einer bereits in Höhe des (bisher) linearen KöSt-Satzes von 23% eingehobenen Immobilienertragsteuer, Kapitalertragsteuer sowie Abzugsteuer gemäß § 99 Einkommensteuergesetz 1988 profitieren. Mit dem Steuerabzug war die Besteuerung dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten, weshalb keine weitere steuerliche Erfassung im Rahmen der Veranlagung zu erfolgen hatte. Die Abgeltungswirkung soll im Hinblick auf den nunmehr progressiven KöSt-Tarif eingeschränkt werden, wenn der Steuerabzug wie bisher mit einem Steuersatz von 23% erfolgte, die tatsächliche Steuerbelastung der Körperschaft bei Anwendung des progressiven Körperschaftsteuersatzes (im Sinne der durchschnittlichen Steuerbelastung) im Rahmen der Veranlagung jedoch höher wäre; diesfalls tritt keine Abgeltungswirkung ein, weshalb die betroffenen Steuerpflichtigen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer durchzuführen haben. Das führt bei den Betroffenen zu zusätzlichem, nicht quantifizierbarem Verwaltungsaufwand.

In rund 40% der Fälle wird der Familienbonus Plus durch den Arbeitgeber im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt. Es kann daher in diesen Fällen (sofern Kinder das 4. Lebensjahr vollendet haben) zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand (durch Abgabe einer neuerlichen Erklärung sowie notwendigen Anpassungen in der Lohnverrechnung) für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen kommen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit

Mit den geänderten Aufteilungsmöglichkeiten des Familienbonus Plus soll ein Anreiz geschaffen werden, Frauen in Beschäftigung zu bringen bzw. diese auszuweiten. Das könnte dazu führen, dass unbezahlte Arbeit gleichmäßiger zwischen Männern und Frauen aufgeteilt wird.

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer

Da Frauen im Durchschnitt ein geringeres Aktienvermögen besitzen als Männer und vor allem große körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen wesentlich häufiger im Besitz von Männern als von Frauen sind, sind Frauen von einer Erhöhung der Körperschaftsteuer weniger stark betroffen, sofern die höhere Körperschaftsteuer zumindest teilweise von den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern getragen wird (WIFO, 2026).

Absetzbeträge ohne Negativsteuerelement können von Frauen, im Gegensatz zu Männern, oftmals mangels ausreichender steuerpflichtiger Einkünfte und somit Steuerschuld nicht (voll) genutzt werden. Werden sie im Haushaltskontext gewährt, wie der Familienbonus Plus, profitieren Männer aufgrund ihres höheren Einkommens und der damit einhergehenden höheren Einkommensteuerschuld mehr als Frauen, die oft eine geringere Steuerschuld haben als der Partner bzw. bei denen überhaupt keine Steuerschuld anfällt (WIFO, 2026). Da gemäß BMF-internen Daten rund 80 % des Familienbonus Plus von Vätern geltend gemacht wird, ist davon auszugehen, dass Männer stärker negativ von den Anpassungen betroffen sind als Frauen.

Demgegenüber sind es rund 80 % Frauen, die laut der letztverfügbaren Statistik (Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022) den Kinderabsetzbetrag beziehen, weshalb sich die Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung insbesondere auf Frauen negativ auswirkt.

Gemäß BMF-interner Auswertungen wurde das Telearbeits-Pauschale in den letzten Jahren von rund 750.000 Personen in Anspruch genommen. Laut einer Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (2023) ergeben sich für Frauen etwas höhere Anteile an Beschäftigten, die mehr als die Hälfte der Arbeitstage von zu Hause aus arbeiten. Die Abschaffung des Telearbeits-Pauschales dürfte demzufolge insbesondere Frauen negativ betreffen.

Gemäß BMF-interner Auswertung wurde das Arbeitsplatzpauschale zuletzt von über 100.000 Personen in Anspruch genommen. Laut der letztverfügbaren Statistik (Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2022) finden sich rund 780.000 Einkommensbezieherinnen und Einkommensbezieher mit betrieblichen Einkünften. Davon sind rund 60 % Männer, weshalb die Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales insbesondere Männer negativ betreffen dürfte.

Laut OECD (2025) lag der Alkoholkonsum in Österreich bei 11,3 Litern pro Kopf und damit deutlich über dem OECD-Durchschnitt von 8,5 Litern. Männer trinken dabei deutlich exzessiver als Frauen (rund 27 % der Männer gegenüber etwa 14 % der Frauen im OECD-Durchschnitt). Laut dem WHO Global Status Report on Alcohol and Health 2024 gibt es auch beim regelmäßigen Alkoholkonsum deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern: Männer konsumieren durchschnittlich rund 18,8 Liter Alkohol pro Jahr, während Frauen lediglich rund 5,5 Liter pro Jahr konsumieren.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Zu den Anreizwirkungen siehe Erläuterungen in den vorherigen Absätzen

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Aus der Einführung eines progressiven Steuertarifs im Bereich der Körperschaftsteuer wird keine wesentliche Annäherung des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern erwartet.

Rund 80 Prozent des Familienbonus Plus wird von Vätern geltend gemacht. Die verpflichtende Aufteilung zwischen den Eltern betrifft besonders Alleinverdiener-Haushalte, wodurch es vor allem bei Männern zu Einkommensrückgängen kommt und gleichzeitig für Frauen ein wesentlicher Anreiz geschaffen wird, eine Beschäftigung aufzunehmen oder diese auszuweiten. Beide Entwicklungen tragen dazu bei, dass sich die verfügbaren Einkommen von Männern und Frauen annähern.

Die Abschaffung des Telearbeits-Pauschales bzw. die Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales bewirken keine Annäherung des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern.

Die Anhebung der Alkoholsteuer bewirkt keine Annäherung des verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Laut BMF-internen Daten sind rund 5.000 Körperschaften und Unternehmensgruppen mit einem Gewinn von über 1 Million Euro von der Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes betroffen.

Von der Verlängerung des Sonderbeitrags für Banken sind, ausgehend von den bisherigen Bescheid-Daten, knapp über 100 Banken betroffen.

Gemäß BMF-interner Daten sind von der Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ca. 37.000 Steuerpflichtige betroffen. Von diesen wurde im Veranlagungsjahr 2023 ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Wertpapiere geltend gemacht.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen privat	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Investitionen öffentlich	Wohnbau					
	Sonstiger Bau					
	Ausrüstung					
	Fahrzeuge					
	Sonstige Investitionen					
Konsum Privat						
Konsum Öffentlich		0,44	0,81	0,35	0,29	0,27
Transfer	Alle Haushalte		-320,00	-585,00	-605,00	-605,00

	Ausland (private) Unternehmen				
Exporte		-300,00	-910,00	-770,00	-555,00
Gesamtinduzierte Nachfrage	0,44	-619,19	-1.494,65	-1.374,72	-1.159,73

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftliche Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2026	2027	2028	2029	2030
Wertschöpfung in Mio. €	3,62	-13,75	-40,96	-23,94	-26,15
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	-0,01	-0,01	-0,01
Importe	2,46	-0,51	-6,13	1,89	-1,38
Beschäftigung (in JBV)	272,54	322,02	177,46	650,50	321,89

Erläuterung zu den gesamtwirtschaftlichen Effekten

Der negative Wertschöpfungseffekt über die Laufzeit ist auf den überwiegenden Entzug finanzieller Ressourcen aus Teilen des Wirtschaftskreislaufs zurückzuführen. Die im Saldo dennoch positive Beschäftigungswirkung ist eine modellimmanente Ausweichreaktion der betroffenen Akteure.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Es werden keine isolierbaren Effekte auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen und Ausländer erwartet.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft

Ausgehend von dem ermittelten Emissionsanstieg (siehe "Auswirkungen auf das Klima") kommt es laut Umweltbundesamt zu folgenden Auswirkungen auf die Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 bzw. von Stickstoffoxiden:

Abschaffung Telearbeits-Pauschale

- NOx: 20,5t

- PM10: 0,22t

Abschaffung Arbeitsplatzpauschale:

- NOx: 34,2t

- PM10: 0,36t

Änderung der Sachbezugsregelung bei E-Autos:

- NOx: 111t
- PM10: 1,35t

Auswirkungen auf Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Betroffenheit	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Stickstoffoxide (NOx)	Zunahme	ganz Österreich	Zunahme um insgesamt 165,7t
Staub (PM10)	Zunahme	ganz Österreich	Zunahme um insgesamt 1,93t

Auswirkungen auf das Klima

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Verkehr	242.400	0	39.000	67.800	67.800	67.800
	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
ESR*	242.400	0	39.000	67.800	67.800	67.800

Basierend auf Abschätzungen zu den budgetären Effekten der steuerlichen Maßnahmen schätzt das Umweltbundesamt folgende, mit den jeweiligen steuerrechtlichen Maßnahmen verbundene, Effekte:-
 Telearbeits-Pauschale: rund 3.800 t CO2 Emissionsanstieg- Arbeitsplatzpauschale: rund 6.400 t CO2 Emissionsanstieg- Sachbezugs für E-Fahrzeuge: rund 57.600 t CO2 Emissionsanstieg. Die Abschätzungen beziehen sich auf ein volles Jahr.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Pro-Kopf-Nettoeinkommen der Europa-2020-Sozialzielgruppe

Ohne die intendierte Ausweichreaktion (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Erweiterung einer bestehenden Erwerbstätigkeit aufgrund der Anpassungen im Steuersystem) kommt es zu Einkommensverlusten. Dies ist jedoch auch im Kontext des anvisierten Ausbaus von familienbezogenen Sachleistungen zu sehen.

Auswirkungen auf die Leistbarkeit von grundlegenden Gütern/Bedürfnissen

Ohne die intendierte Ausweichreaktion (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Erweiterung einer bestehenden Erwerbstätigkeit aufgrund der Anpassungen im Steuersystem) sinkt die Leistbarkeit. Dies ist jedoch auch im Kontext des anvisierten Ausbaus von familienbezogenen Sachleistungen zu sehen.

Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation von Personen in erwerbsfernen Haushalten

Die Aufnahme bzw. Erweiterung einer Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Anpassungen im Steuersystem attraktiviert. Dies ist auch im Kontext des anvisierten Ausbaus von familienbezogenen Sachleistungen zu sehen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Kinderkosten sowie auf den Ausgleich von Kinderkosten

Gemäß BMF-interner Expertenschätzung sind rund 350.000 Kinder von Anspruchsberechtigten des Familienbonus Plus von einer geänderten Aufteilungsmöglichkeit des Familienbonus Plus finanziell betroffen.

Laut OECD (Health at a Glance 2025) hat Alkoholkonsum im Jugendalter gesundheitliche Auswirkungen, die sowohl kurzfristig (zB Unfälle und Verletzungen) als auch mittel- und langfristig (zB erhöhte Krankheitsrisiken) auftreten können. Insbesondere ein früher Konsumbeginn sowie wiederholter Alkoholkonsum stehen in Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit und möglichen Einschränkungen kognitiver Funktionen. Zudem erhöht früher Alkoholkonsum die Wahrscheinlichkeit eines späteren riskanten oder abhängigen Konsumverhaltens im Erwachsenenalter.

Für Österreich zeigt sich dabei ein ähnliches Muster wie im OECD-Durchschnitt: Rund 5 % der 11-Jährigen, 20% der 13-Jährigen und etwa 53% der 15-Jährigen haben im letzten Monat Alkohol konsumiert. Österreich liegt damit im internationalen Vergleich im Spitzenfeld. Insgesamt waren über 30% der 15-Jährigen bereits mehr als einmal betrunken, wobei sich das Konsumverhalten von Jungen und Mädchen insgesamt nur gering unterscheidet.

Quantitative Auswirkungen auf den Unterhalt auf die Kinderkosten

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Bezieherinnen und Bezieher des Familienbonus Plus	350.000	BMF-intern

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €			2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			438	809	351	285	274
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen			0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	10	0	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		0	113	87	15	0
gem. BFG bzw. BFRG	150203 Zollamt Österreich		176	178	0	0	0
gem. BFG bzw. BFRG	150201 Finanzamt Österreich		252	518	264	270	274

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung der Personal- und IT-Auszahlungen:

Die Bedeckung der IT-Auszahlungen im Jahr 2026 wird durch Mittelumshiftungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.

Die ausgewiesenen VBÄ-Werte finden in den VBÄ-Zielwerten 2026ff des Ressorts ebenso Deckung wie die errechneten Budgetmittel in der Veranschlagung des BFG 2026 und des jeweils geltenden BFRG.

Im Lichte der Umsetzungserkenntnisse sind Verschiebungen der ausgewiesenen VBÄs zwischen den Detailbudgets 1 im Globalbudget 2 „Steuer- und Zollverwaltung“ durchaus möglich.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	317	5,00	516	8,00	195	3,0	200	3,00	203	3,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	317	5,00	516	8,00	195	3,00	200	3,00	203	3,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge aus Drittstaaten	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b	2,00	2,00			
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge aus Drittstaaten	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	3,00	3,00			
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b		1,00	1,00	1,00	1,00
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		2,00	2,00	2,00	2,00

Durch die geplante Zulassungsverpflichtung für Kraftfahrzeuge von Flüchtlingen aus der Ukraine mit der 42. Kraftfahrzeugesetznovelle des BMIMI ist mit einem personellen Mehraufwand für die Finanzverwaltung für die Jahre 2026 und 2027 zu rechnen. Dies betrifft insbesondere die Abwicklung der dadurch zusätzlich anfallenden Normverbrauchsabgabefälle. Zwar wird versucht die NoVA-Verfahren durch die geplante Novelle des NoVAG zu vereinfachen, allerdings führt insbesondere die Prüfung des fremdenrechtlichen Aufenthaltsstatus und der individuellen Zulassungsvoraussetzungen zu einer temporären personellen Mehrbelastung der Finanzverwaltung.

Die Neuregelung des Familienbonus Plus bedingt durch die Einführung differenzierter Aufteilungen der Absetzbeträge und komplexer Kriterien bei der Berücksichtigung von u.a. Unterhaltsleistungen, Alter der Kinder und das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts eine signifikante Erhöhung der Prüf- und Dokumentationstiefe im Vollzug. Die gestiegene Komplexität bei der Sachverhaltsaufklärung – insbesondere im Hinblick auf unterjährige Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen und die Prüfung internationaler Sachverhalte – erzeugt einen zeitlichen Mehraufwand pro Fallüberprüfung, der einen Personalmehrbedarf zur Sicherstellung einer rechtssicheren Administration erfordert.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	111	180	69	70	71
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	111,00	180,00	69	70	71

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	10	113	87	15	
Länder					
Gemeinden					

Sozialversicherungsträger											
GESAMTSUMME			10		113		87		15		
in €											
Bezeichnung	Körperschaft	2026	2027	2028	2029	2030					
		Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Pauschale Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen	Bund			1	30.000,00						
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Bund			1	70.000,00						
Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes	Bund					1	70.000,00				
Sonstiges	Bund			1	2.500,00	1	2.500,00				
Abschaffung des Telearbeits- bzw. Arbeitsplatzpauschales	Bund	1	5.000,00	1	5.000,00	1	3.000,00				
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null	Bund	1	5.000,00	1	5.000,00	1	2.500,00				
Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)	Bund					1	7.500,00	1	15.000,00		

Die Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus führen zu einmaligem IT-Anpassungsbedarf im Jahr 2027 in Höhe von rund 70.000 Euro.

Die pauschale Erhöhung der Körperschaftsteuervorauszahlungen sowie die Einführung eines progressiven Körperschaftsteuersatzes verursachen in den Jahren 2027 und 2028 Umsetzungskosten in Höhe von rund 30.000 Euro bzw. rund 70.000 Euro.

Der Anpassungsbedarf diverser sonstiger Kennzahlen verursacht in den Jahren 2027 und 2028 zusätzliche Kosten in Höhe von jeweils rund 2.500 Euro.

Die Abschaffung des Telearbeits- bzw. Arbeitsplatzpauschales verursacht im Jahr 2026 bis 2027 einmalige Umsetzungskosten in Höhe von rund 5.000 Euro bzw. in Höhe von rund 3.000 Euro im Jahr 2028.

Die Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null verursacht IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund 5.000 Euro in den Jahren 2026 und 2027 bzw. rund 2.500 Euro im Jahr 2028.

Die Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken verursacht in den Jahren 2028 und 2029 IT-Umsetzungskosten in Höhe von rund 7.500 Euro bzw. 15.000 Euro.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		513.649	1.097.665	947.737	774.247
Länder		67.911	253.374	272.461	246.052
Gemeinden		38.441	143.961	154.803	139.702
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		620.001	1.495.000	1.375.001	1.160.001

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Verlängerung des Sonderbeitrags von Banken (Bankenabgabe)	Bund			1 300.000.000,0	0	1 300.000.000,0	0	1 90.000.000,00			
Erhöhung der Körperschaftsteuer für Unternehmensgewin	Bund					1 133.484.000,0	0	1 233.597.000,0	0	1 233.597.000,0	0

ne ab einer Million Euro				
Erhöhung der Körperschaftsteuer für Unternehmensgewinne ab einer Million Euro	Länder	1 42.354.000,00	1 74.119.500,00	1 74.119.500,00
Erhöhung der Körperschaftsteuer für Unternehmensgewinne ab einer Million Euro	Gemeinden	1 24.162.000,00	1 42.283.500,00	1 42.283.500,00
Absenkung der regulären Stabilitätsabgabe (Bankenabgabe)	Bund			1 - 43.444.050,00
Absenkung der regulären Stabilitätsabgabe (Bankenabgabe)	Länder			1 - 13.703.300,00
Absenkung der regulären Stabilitätsabgabe (Bankenabgabe)	Gemeinden			1 -7.852.650,00
Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	Bund	1 133.484.000,0 0	1 133.484.000,0 0	1 133.484.000,0 0
Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	Länder	1 42.354.000,00	1 42.354.000,00	1 42.354.000,00

Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag	Gemeinden		1 24.162.000,00	1 24.162.000,00	1 24.162.000,00
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	Bund	1 66.742.000,00	1 80.090.400,00	1 80.090.400,00	1 80.090.400,00
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	Länder	1 21.177.000,00	1 25.412.400,00	1 25.412.400,00	1 25.412.400,00
Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken	Gemeinden	1 12.081.000,00	1 14.497.200,00	1 14.497.200,00	1 14.497.200,00
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - ESt	Bund	1 50.056.500,00	1 83.427.500,00	1 93.438.800,00	1 93.438.800,00
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - ESt	Länder	1 15.882.750,00	1 26.471.250,00	1 29.647.800,00	1 29.647.800,00
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - ESt	Gemeinden	1 9.060.750,00	1 15.101.250,00	1 16.913.400,00	1 16.913.400,00
Einführung eines Sachbezugs für	Bund	1 23.386.300,00	1 43.431.700,00	1 46.772.600,00	1 46.772.600,00

Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - USt						
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - USt	Länder	1	7.603.400,00	1 14.120.600,00	1 15.206.800,00	1 15.206.800,00
Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO2-Emissionswert von Null - USt	Gemeinden	1	4.010.300,00	1 7.447.700,00	1 8.020.600,00	1 8.020.600,00
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Bund	1	33.371.000,00	1 86.764.600,00	1 86.764.600,00	1 86.764.600,00
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Länder	1	10.588.500,00	1 27.530.100,00	1 27.530.100,00	1 27.530.100,00
Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus	Gemeinden	1	6.040.500,00	1 15.705.300,00	1 15.705.300,00	1 15.705.300,00
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	Bund			1 26.696.800,00	1 26.696.800,00	1 26.696.800,00
Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages	Länder			1 8.470.800,00	1 8.470.800,00	1 8.470.800,00
Aussetzung der	Gemeinden			1 4.832.400,00	1 4.832.400,00	1 4.832.400,00

jährlichen
Inflationsanpassung
des
Kinderabsatzbetrage
s

Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	Bund	1	6.674.200,00	1	26.696.800,00	1	26.696.800,00	1	26.696.800,00
Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	Länder	1	2.117.700,00	1	8.470.800,00	1	8.470.800,00	1	8.470.800,00
Abschaffung des Telearbeits-Pauschales	Gemeinden	1	1.208.100,00	1	4.832.400,00	1	4.832.400,00	1	4.832.400,00
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	Bund			1	10.011.300,00	1	10.011.300,00	1	10.011.300,00
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	Länder			1	3.176.550,00	1	3.176.550,00	1	3.176.550,00
Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales	Gemeinden			1	1.812.150,00	1	1.812.150,00	1	1.812.150,00
Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen	Bund			1	140.158.200,00	1	86.764.600,00	1	46.719.400,00
Befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen	Länder			1	44.471.700,00	1	27.530.100,00	1	14.823.900,00
Befristete Absenkung der degressiven	Gemeinden			1	25.370.100,00	1	15.705.300,00	1	8.456.700,00

Abschreibung für
Elektrizitätsunterne-
hmen

Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten	Bund	1	10.025.550,00	1	3.341.850,00	1	3.341.850,00	1	3.341.850,00
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten	Länder	1	3.162.300,00	1	1.054.100,00	1	1.054.100,00	1	1.054.100,00
Schaffung einer Ersatzregelung bei der Berechnung der NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten	Gemeinden	1	1.812.150,00	1	604.050,00	1	604.050,00	1	604.050,00
Anhebung der Alkoholsteuer	Bund	1	23.392.950,00	1	30.076.650,00	1	30.076.650,00	1	30.076.650,00
Anhebung der Alkoholsteuer	Länder	1	7.378.700,00	1	9.486.900,00	1	9.486.900,00	1	9.486.900,00
Anhebung der Alkoholsteuer	Gemeinden	1	4.228.350,00	1	5.436.450,00	1	5.436.450,00	1	5.436.450,00

Die Erhöhung der Körperschaftsteuer für Unternehmensgewinne ab einer Million Euro auf 24 % führt gemäß Expertenschätzung auf Basis von Daten der Körperschaftsteuerstatistik in 2028 zu einem finanziellen Mehraufkommen in Höhe von rund 200 Millionen Euro bzw. in den Jahren 2029 und 2030 zu jeweils rund 350 Millionen Euro.

Die Verlängerung der Sonderzahlung der Stabilitätsabgabe führt gemäß Expertenschätzung, auf Basis von bisherigen Veranlagungsdaten, ab dem Jahr 2027 zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 300 Mio. Euro, die ab dem Jahr 2029 zurückgehen. Die Senkung der regulären Stabilitätsabgabe ab 2030 führt zu einem Aufkommensentfall von 65 Mio. Euro im Vergleich zum Ist-Zustand.

Die Einschränkung der begünstigten Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag führt in den Jahren 2028 bis 2030 zu geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von rund 200 Mio. Euro. Die Schätzung basiert auf einer BMF-internen Auswertung der Einkommensteuer- und Feststellungsbescheide.

Auf Basis der verfügbaren Steuerdaten ist davon auszugehen, dass die Senkung der pauschalen Anschaffungskosten bei Altgrundstücken ab dem Jahr 2027 zu Mehreinnahmen führen, die sich ab dem Jahr 2028 auf rund 120 Millionen Euro belaufen.

Die Einführung eines Sachbezugs für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null führt zu zusätzlichem Lohnsteueraufkommen, das gemäß Expertenschätzung im WFA Betrachtungszeitraum ansteigen sollte und sich im Jahr 2029 auf rund 140 Millionen Euro beläuft. Auf Grund der damit verbundenen Eigenverbrauchsbesteuerung wird zusätzlich ein steigendes Umsatzsteueraufkommen erwartet, das sich im Jahr 2029 auf rund 70 Mio. Euro beläuft.

Die Anpassungen im Bereich des Familienbonus Plus führen gemäß Expertenschätzung, basierend auf der Anzahl an Kindern für die ein Familienbonus Plus geltend gemacht wurde, ab 2027 zu einem finanziellen Mehraufkommen, das sich ab 2028 auf rund 130 Millionen Euro beläuft.

Die Aussetzung der jährlichen Inflationsanpassung des Kinderabsetzbetrages führt ab 2028 zu einem finanziellen Mehraufkommen in Höhe von rund 40 Millionen Euro. Die Schätzung basiert auf den aktuellen Auszahlungen an Kinderabsetzbetrag sowie der aktuellen VPI-Prognose des WIFO.

Die Abschaffung des Telearbeits-Pauschales führt ab 2027 zu finanziellen Mehreinnahmen die sich ab dem Jahr 2028 auf rund 40 Millionen Euro belaufen. Die Abschaffung des Arbeitsplatzpauschales führt ab dem Jahr 2028 zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rund 15 Millionen Euro pro Jahr. Die Schätzung basiert auf BMF-internen Auswertungen zur Inanspruchnahme des Telearbeits- bzw. Arbeitsplatzpauschales.

Die befristete Absenkung der degressiven Abschreibung für Elektrizitätsunternehmen führt im Jahr 2028 zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 210 Millionen Euro, die sich im WFA-Betrachtungszeitraum auf rund 70 Millionen Euro reduzieren. Die Schätzung basiert auf abschreibungsrelevanten Investitionen im maßgeblichen Zeitraum auf Basis einer Auswertung der Bilanzdaten der Energiewirtschaft.

Aufgrund der künftig geltenden Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge in Österreich werden begleitende (begünstigende) abgabenrechtliche Vereinfachungen geschaffen. Damit entspricht die Vorgehensweise jener bei Importen von Kraftfahrzeugen aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Gemäß Expertenschätzung führen die Änderungen im Bereich der NoVA im Jahr 2027 zu einem Mehraufkommen an Normverbrauchsabgabe und motorbezogener Versicherungssteuer in Höhe von rund 15 Millionen Euro. In den Folgejahren führt die Maßnahme zu einem erhöhten Aufkommen an motorbezogener Versicherungssteuer in Höhe von rund 5 Millionen Euro.

Die Anhebung der Alkoholsteuer führt ab 2027 zu finanziellen Mehreinnahmen, die sich ab dem Jahr 2028 auf 45 Mio. Euro belaufen. Die Schätzung basiert auf BMF-internen Vollzugsdaten sowie Prognosen zur Entwicklung des Alkoholsteueraufkommens.

Verteilung der Erträge und Aufwendungen zwischen den Gebietskörperschaften:

Abg. mit einh. Schlüssel außer USt, ESt u KöSt: Bund: 66,837 %, Länder: 21,082 %, Gemeinden: 12,081 %

ESt (alle Einhebungsformen) und KöSt: Bund 66,742 %, Länder: 21,177 %, Länder 12,081 %

Detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen oder die Kohlenstoffspeicherung

Sektor	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Verkehr	242.400	0	39.000	67.800	67.800	67.800				

	Summe	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
ESR*	242.400	0	39.000	67.800	67.800	67.800				

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
--------------------------------	---	---------------------------------

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Entrichtung von NoVA für Kraftfahrzeuge, die aus Drittstaaten importiert werden	§ 6 Abs. 8 Normverbrauchsabgabengesetz	Geänderte IVP	National	5.000,00	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Auf Grund einer vom Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur geplanten Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 sowie dazu ergangener Erlässe, wonach für aus der Ukraine geflüchtete Personen künftig eine Zulassungspflicht für ihre Kraftfahrzeuge in Österreich gelten soll, ist für diese Kraftfahrzeuge auch NoVA in Österreich zu entrichten.

Einbindung des Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Nein.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein.

Kraftfahrzeuge	Fallzahl pro Jahr	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall (in €)	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Anträge / Ansuchen einbringen	10.000	00:30	0,00	5000:00	0,00

Quelle für Fallzahl:

BMF-interne Schätzung

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Gemäß BMF-interner Expertenschätzung wird davon ausgegangen, dass rund 10.000 Fahrzeuge von der geplanten Zulassungspflicht betroffen sein werden. Als Voraussetzung für die Zulassung ist für jedes Fahrzeug die NoVA beim zuständigen Finanzamt zu entrichten, wobei hierfür ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand von etwa 30 Minuten angenommen wird.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.05.2026 09:24:42

WFA Version: 0.7

OID: 5778

A0|B0|C0|D0|E0|G0|H0|I0|J0|L0